

**Treuhandvertrag der  
„our better world Stiftung“**





# Treuhandvertrag der „our better world Stiftung“

zwischen

Alexander Niemeyer  
Thöner Str. 12  
30938 Burgwedel/Engensen  
geboren am 18.02.1971

- nachstehend „Stifter“ genannt -

und

Gernot Lochschmidt  
Drosselweg 6  
30938 Burgwedel/Engensen  
geboren am 15.09.1943

- nachstehend „Treuänder“ genannt.

## § 1 Stiftungsgeschäft

1. Mit Wirksamwerden dieses Vertrags wird die nicht rechtsfähige „our better world Stiftung“ errichtet (nachstehend „Stiftung“ genannt). Sie verfolgt ausschließlich die Zwecke der beiliegenden Satzung (Anlage).
2. Herr Gernot Lochschmidt wird als Treuänder für die Stiftung berufen.
3. Der Stifter übereignet dem Treuänder ein Stiftungsvermögen unter der Maßgabe, das Stiftungsvermögen sowie die Erträge daraus entsprechend der Satzung (Anlage) und den Regeln dieses Vertrags als Sondervermögen zu verwalten. Das übereignete Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:
  - Unverbrauchbares Stiftungskapital (Grundstockvermögen) in Höhe von 12.000 Euro (in Worten: Zwölftausend)
  - Verbrauchbares Errichtungskapital (Rücklage für Kosten der Gründung und Verwaltung, sowie der Stiftungs- und Öffentlichkeitsarbeit der ersten beiden vollen Geschäftsjahre) in Höhe von 3.000 Euro (in Worten: Dreitausend)
  - Der Stifter wird regelmäßig zustiften und spenden, um das Stiftungskapital zu erhöhen und den Stiftungszweck weiterhin verwirklichen zu können.
4. Der Treuänder nimmt das Angebot an. Die Eigentumsübergang ist mit Einzahlung der oben genannten Beträge auf ein zu errichtendes Stiftungskonto abgeschlossen.



## § 2 Aufgaben des Treuhänders

1. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung nach außen und buchhaltungsmäßig im Innenverhältnis als Sondervermögen zu behandeln und getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet und berechtigt, die ihm im Rahmen seiner Treuhandtätigkeit zufließenden Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung, nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung und dem nach der Abgabenordnung Zulässigen zu verwalten (z.B. Bildung von Rücklagen). Dabei hat er nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen erhalten bleibt und sich vermehrt. Treuhänder und Stifter legen dem jeweiligen Umfeld entsprechend die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens fest.
3. Der Treuhänder ist mit vorheriger Zustimmung des Stifters berechtigt, die Mittel der Stiftung mit anderen Mitteln auf Sammelkonten oder -depots zu verwalten, soweit die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
4. Der Treuhänder richtet die erforderlichen Bankkonten ein. Die Bankkonten werden als offene Treuhandkonten auf den Namen der Stiftung geführt.
5. Der Treuhänder hat den Stiftungszweck umzusetzen und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu verausgaben.
6. Der Treuhänder ist vom Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) befreit.
7. Der Treuhänder hat die Möglichkeit, sich bei Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen und diese für die Erfüllung seiner Aufgaben zu bevollmächtigen. Der Stifter ist im Vorfeld über die unterstützenden Personen zu informieren und hat ein Widerspruchsrecht.
8. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages soll Frau Jana Lindemann-Homeyer, geborene Lindemann, geboren am 08.12.1982 bevollmächtigt werden, den Treuhänder bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Schriftführung im Stiftungsrat zu übernehmen und die Stiftungskommunikation zu organisieren.
9. Eine ordentliche Kündigung der Bevollmächtigung durch den bevollmächtigten Dritten, den Treuhänder oder den Stifter ist mit einer Frist von drei Monaten zum 01. August möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. wegen Unterschlagung, stiftungsschädigendes Verhalten, gesundheitliche Probleme etc.) kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.



### **§ 3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Berichtspflichten**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Es wird die einfache Buchführung vereinbart.
3. Der Treuhänder bzw. eine von ihm beauftragte dritte Person (z.B. Steuerberater) hat in den ersten drei Monaten des Folgejahres den Jahresbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stifter vorzulegen. Der Jahresbericht soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, einen Vermögensnachweis sowie die Mittelverwendung zur Erfüllung des Stiftungszecks darlegen. Die Genehmigung des Jahresberichts erfolgt durch den Stiftungsrat.
4. Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter Einsicht in die von dem Treuhänder für seine Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.
5. Nach dem Tode des Stifters sind die unter Abs. 1-4 genannten Verpflichtungen gegenüber dem satzungsgemäß benannten Nachfolger des Stifters zu erfüllen.

### **§ 4 Vergütung**

1. Der Treuhänder arbeitet ehrenamtlich für die Stiftung und erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und der damit verbundenen Tätigkeit keine Vergütung. Sollte der Verwaltungsaufwand jedoch im Zeitablauf stark anwachsen, werden Treuhänder und Stifter über eine angemessene Vergütung entscheiden.
2. Fremdkosten im Rahmen der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung werden gegen Beleg erstattet (z.B. Steuerberatungskosten, Kontogebühren, sonstige Bank- oder Behördengebühren, Porto, etc.). Alle Beträge werden zunächst direkt vom Errichtungskapital des Stiftungsvermögens entnommen. Ab dem dritten vollen Geschäftsjahr werden die Fremdkosten aus den Erträgen entnommen.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Treuhänder hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Er haftet dem Stifter nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner ihm gegenüber obliegenden Aufgaben.
2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen Ziele der langfristigen Kapitalentwicklung zugunsten der Stiftungsarbeit sowie die steuerlichen Aspekte, haftet der Treuhänder nicht.



## **§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung/Widerruf**

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Treuhänder oder den Stifter ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
3. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch eine der Vertragsparteien ist der Treuhänder verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag sowie das gesamte Stiftungsvermögen auf einen anderen Stiftungstreuhänder zu übertragen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag bietet und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Dem Stifter steht es zu, den Nachfolgetreuhänder vorrangig zu bestimmen.
4. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als auf den neuen Treuhänder übergegangen.
5. Dem Stifter steht jedoch das Recht zu, die unverzügliche Herausgabe des Stiftungsvermögens an einen anderen Treuhänder für den Fall zu verlangen, dass der Treuhänder das Stiftungsvermögen missbräuchlich verwaltet. Für die Herausgabe gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mit einstimmiger Beschlussfassung des Stifters und des Treuhänders vorgenommen werden. Sollte kein Nachfolger für den Stifter benannt sein, erhält der Treuhänder das Recht, den Satzungszweck allein anzupassen, wenn dies aus steuerrechtlichen Gründen oder wegen Unerfüllbarkeit des Stiftungszwecks geboten ist.



## § 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
3. Der Gerichtsstand ist in 30938 Burgwedel/Engensen.

Engensen, 05.11.2011

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

gez. Alexander Niemeyer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stifter

Engensen, 05.11.2011

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

gez. Gernot Lochschmidt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Treuhänder

Anhang: Satzung der Stiftung